

**Unternehmenssatzung**  
**für das**  
**Kommunalunternehmen Gerolsbach**  
**vom 14. Oktober 2008**

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV - folgende Satzung:

**§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinde Gerolsbach errichtet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2008 ein selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Der Name des Kommunalunternehmens lautet: „Kommunalunternehmen Gerolsbach“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR).
- (3) Sitz des Unternehmens ist Gerolsbach.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt ab Inkrafttreten der Unternehmenssatzung die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Gerolsbach. Das Kommunalunternehmen selbst ist als nicht gewerbliches Unternehmen zu führen.

Es verwaltet darüber hinaus im Sinne des Abs. 3 kommunale Einrichtungen, Betriebe, Unternehmen und direkte und indirekte Beteiligungen der Gemeinde und deren Unternehmen und Betriebe, soweit es hierzu von der Gemeinde beauftragt wird. Dazu gehört auch die Verwaltung von Vermögens- und Finanzmitteln der Gemeinde selbst oder der hier zuvor genannten Unternehmen, Beteiligungen, Einrichtungen und Betriebe, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen, als auch von eigenen Vorhaben oder Vorhaben der hier zuvor genannten Einrichtungen, Betrieben, Beteiligungen und Unternehmen aus eigenen oder verwalteten Mitteln, die bauliche Errichtung, Erhaltung und Betreibung von Anlagen und Betrieben im Rahmen solcher Vorhaben.

- (2) Neben der durchzuführenden Aufgabe ist der Zweck des Kommunalunternehmens die Förderung und Kontrolle der wirtschaftlichen und sparsamen öffentlichen Aufgabenerfüllung der hier in Abs. 1 genannten Aufgaben und Einrichtungen, Betriebe, Beteiligungen und Unternehmen im Sinne der Erfüllung der Prüfungspflichten, die sich für die Gemeinde aus § 10 Abs. 2 KommHV-Kameralistik des Art. 61 Abs. 2 GO als Teil des Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des Art. 57 GO ergeben.

- (3) Das Kommunalunternehmen nimmt, soweit dazu von der Gemeinde im einzelnen beauftragt, als Dachgesellschaft in allen in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen die jeweiligen Gesellschafterrechte im Sinn des öffentlichen Wirkungskreises wahr und ist dann für die finanzielle, materielle und vermögensmäßige Ausstattung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Betriebe, Unternehmen und Beteiligungen verantwortlich. Es ermittelt deren jeweils notwendigen Bedarf (Teilbudgets), erstellt entsprechende Teilwirtschaftspläne für diese (analog zu den Regelungen hier in § 10), die in den Gesamtwirtschaftsplan des Kommunalunternehmens eingehen und überwacht laufend deren Angemessenheit und Einhaltung.
- (4) Das Kommunalunternehmen prüft laufend, ob bestehende Einrichtungen der Gemeinde auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge in andere Rechtsformen überführt und ausgliedert werden sollen und welche organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen durchgeführt werden können. Zur Umsetzung bedarf es im Sinne des Abs. 1 eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.
- (5) Das Kommunalunternehmen wird dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten und im Sinne des Abs. 4 auszugliedernde Einrichtungen ggfl. als Beteiligungsgesellschaft innerhalb des Kommunalunternehmens führen.
- (6) Das Kommunalunternehmen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Unternehmens gem. Art. 89 Abs. 1 Satz 2 GO eigene Beteiligungsgesellschaften errichten, sich an bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften beteiligen oder solche Gesellschaften erwerben oder veräußern, soweit dies dem Zweck des Kommunalunternehmens dient. Die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung einer solchen Beteiligungsgesellschaft ist dabei vom Vorstand auszuüben. Der Verwaltungsrat hat insbesondere bei der Errichtung neuer Beteiligungsgesellschaften auf die Förderung des öffentlichen Zwecks im Rahmen des satzungsgemäßen Gegenstandes dieser Gesellschaften zu achten.
- (7) Dem Kommunalunternehmen werden von der Gemeinde alle zur jeweiligen Erfüllung des Unternehmenszwecks notwendigen Befugnisse gem. Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 und 3 KommZG im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge übertragen, außer solchen hoheitlicher Art sowie wasserrechtlicher Art; ebenso werden alle sonstigen satzungsgemäßen Einzelzuweisungen in diesem Rahmen geregelt, um die öffentlich-rechtliche Kontrolle über das Unternehmen zu bewahren.  
Die Regelungen bilden jeweils Anhänge zur Satzung.
- (8) Soweit in der vorliegenden Satzung ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 5.000,00 € (in Worten: fünftausend €).

#### **§ 4 Gewährträgerschaft**

- (1) Gewährträger des Kommunalunternehmens ist die Gemeinde Gerolsbach.
- (2) Die Gewährträgerschaft der Gemeinde richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

#### **§ 5 Räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und / oder durchführt, die es von der Gemeinde im Rahmen der Bestimmungen des § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis der Gemeinde, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in § 2 bezeichneten Art zu übernehmen.

#### **§ 6 Die Organe des Kommunalunternehmens**

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

#### **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung des Verwaltungsrates nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Landesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet wird oder ist, ausgeübt werden.  
Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat führt der Verwaltungsrat die Geschäfte des Unternehmens und nimmt dabei die Aufgaben des Vorstandes wahr.
- (2) Weiterhin ist der Verwaltungsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung (Hypotheken) von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte), von sonstigen Rechten und Beteiligungen, sowie Gewährung von Darlehen (Gesellschafterdarlehen an private Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist), wenn die daraus für das Unternehmen resultierenden Verpflichtungen bzw. der jeweilige Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € überschreiten.  
Ab einer Wertgrenze von 50.000,00 € unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderates, sofern diese Verpflichtung dem Gemeinderat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens bekannt war und der Gemeinderat diesen Wirtschaftsplan nicht bereits beraten hat; über die Vornahme solcher Geschäfte informiert der Verwaltungsrat den Gemeinderat.
- (b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes des Unternehmens, sowie die Ausgestaltung von deren Anstellungsverträgen.
- (c) Erlass einer Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (d) Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen.
- (e) Beteiligungen und Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen, einzelnen Vermögenswerten aus diesen Unternehmensbeteiligungen.
- (f) Grundsätzliche innere Organisation des Unternehmens.
- (g) Regelung des Auslagenersatzes für Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
- (h) Entlastung des Vorstandes.
- (i) Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht zur Änderung der Satzung über das Kommunalunternehmen, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Unternehmens gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
- (k) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses.
- (l) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung gemäß § 316 ff HGB und Festlegung des Prüfungsinhaltes und Umfanges.
- (m) Ergebnisverwendung.

- (3) Dabei unterliegt der Verwaltungsrat des Unternehmens für die Punkte (d), (e) und (m) des Absatzes 2 den Weisungen des Gemeinderates.  
In Ausnahmefällen können vom Verwaltungsrat allein Beschlüsse zu den hier genannten Fällen gefasst werden. Erfolgt für einen so gefassten Beschluss nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates die Zustimmung zu diesem Beschluss, so gilt der entsprechende Beschluss als nicht gefasst, ein eventuelles Rechtsgeschäft aufgrund eines solchen Beschlusses ist im Innenverhältnis nicht rechtswirksam. Die Wirkung des Art. 90 Abs. 2 Satz 6 GO bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern.
- (2) Der jeweils erste Bürgermeister der Gemeinde ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender. Gegenüber der Gemeinde Gerolsbach, dem Vorstand des Kommunalunternehmens und gegenüber sonstigen Dritten, vertritt regelmäßig der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die übrigen 4 Mitglieder werden von den stärksten vier Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen. Sie sind vom Gemeinderat für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Ende ihrer Amtszeit als Gemeinderatsmitglieder zu bestellen. Bei weniger als vier Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften wird nach dem d'Hondtschen Verfahren besetzt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein ständiger Vertreter zu bestellen, der die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds bei dessen Verhinderung im Verwaltungsrat wahrnimmt; die vertretenden Mitglieder sind ebenfalls vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat aus den Mitgliedern des Gemeinderates für sechs Jahre bzw. bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtsperiode bestellt. Davon abweichende Amtszeiten sind vom Gemeinderat bei jeder Bestellung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates gleich festzulegen. Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Verwaltungsrates durch mehrheitlichen Beschluss in begründeten Fällen abberufen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinderat niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.
- (7) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Gemeinderat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.

- (8) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand an der Teilnahme zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (9) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich einberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder auf Beschluss des Gemeinderates muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
- (10) Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 9 Abs. 7 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Gemeinderat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Kenntnis erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates befreit werden.
- (12) Soweit hier nicht etwas anderes im einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen des Geschäftsgangs des Gemeinderates in seiner jeweils neuesten Fassung, solange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmgleichheit kommt ( bspw. wenn die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder 4 beträgt), entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt; eine kürzere Amtszeit ist vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei der Bestellung von mehreren Vorständen ist ein Vorstandsmitglied mit der Finanzverwaltung des Unternehmens zu beauftragen, sowie ein Vorstand zu benennen, der intern den kollegialen Vorsitz im Vorstand übernimmt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebes.
- (3) In einer noch vom Verwaltungsrat zu erlassenen Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, ebenso wie der Geschäftsgang des Vorstandes geregelt. Solange hierüber noch kein Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde in seiner jeweils neuesten Fassung zu richten. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (5) Die Vorstände sind einzeln vertretungsbefugt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
- (7) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal halbjährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten.
- (8) Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
- (9) Die Regelung des § 8 Abs. 11 gilt auch für den Vorstand.
- (10) Die Bezüge/Entschädigungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates sollen innerhalb der noch für diese Organe vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäfts- und Vergütungsordnung veröffentlicht werden.
- (11) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrates ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein neues Mitglied zu bestellen. Die Regelung des § 8 Abs. 7 gilt analog.
- (12) Jeder Vorstand kann sein Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. Es gelten Abs. 11 vorletzter und letzter Satz sinngemäß.
- (13) Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der Absätze 11 und 12 nicht berührt.

### **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand für das gesamte Kommunalunternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung/Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Unternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§264 ff HGB Rechnung.

### **§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am mit Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31.12. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§264 ff HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfaßt der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwalteten Vermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen über einen Zeitraum von 5 Jahren, ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan). Soweit das Unternehmen eine Konzerntätigkeit gem. § 2 oder eine damit vergleichbare Tätigkeit ausübt, sind neben dem Konzernabschluß die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Teilerfolgsübersichten), sowie ggf. eine Transferbilanz zum Ausweis von Verrechnungen zwischen einzelnen Konzernteilen zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 107 Abs. 1 und 3 GO.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

### **§ 12 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Unternehmen verwaltet sein Vermögen selbst, ebenso wie das der von ihm im Sinne des § 2 und im Sinne des § 6 KUV übernommen sonstigen Vermögenswerte, Einrichtungen, Anlagen, Betriebe und Beteiligungen, erstellt für diese aus seinem eigenen insgesamten Wirtschaftsplan abgeleitete Teilwirtschaftspläne (Leistungsprognose im Rahmen der Budgetierung) und weist das Vermögen der verwalteten Einrichtungen, Anlagen und Beteiligungen im hier genannten Sinne in der Bilanz des Unternehmens gesondert aus.

- (2) Die Verwaltung des Vermögens des Unternehmens in seiner Gesamtheit obliegt der Gemeinde.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Gesetzliche vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gerolsbach, den 15. Oktober 2008  
Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz  
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 15.10.2008 in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am ..... und wieder abgenommen am .....